



J. SAFRA SARASIN



Nachhaltiges Schweizer Private Banking seit 1841

# Richtlinie zur Bearbeitung und Ausführung von Aufträgen

August 2020



# Inhalt

<b>1. Zweck</b>	<b>3</b>
<b>2. Umfang</b>	<b>3</b>
2.1. Annahme und Übermittlung von Aufträgen	3
2.2. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden	3
2.3. Kursanfragen	3
<b>3. Weisungen des Kunden</b>	<b>3</b>
<b>4. Bestmögliche Ausführung</b>	<b>3</b>
4.1. Ausführungsfaktoren	3
4.2. Ausführungsplätze	4
4.3. Ausführungskosten	4
<b>5. Auftragsausführung ausserhalb eines geregelten Marktes, einer MTF oder einer OTF</b>	<b>4</b>
<b>6. Beschränkungen</b>	<b>4</b>
<b>7. Überwachung und Reporting</b>	<b>5</b>
<b>8. Governance</b>	<b>5</b>
<b>9. Auftragsbearbeitung</b>	<b>5</b>
9.1. Allgemeines	5
9.2. Zusammenlegung und Zuweisung	5
<b>Anhang I</b>	<b>6</b>
Liste der dieser Richtlinie unterliegenden Finanzinstrumente	6
<b>Anhang II</b>	<b>7</b>
Definitionen	7



### 1. Zweck

Diese Richtlinie zur Bearbeitung und Ausführung von Aufträgen (die «Richtlinie») enthält Informationen über die Vorkehrungen, welche die Bank J. Safra Sarasin Ltd («BJSS» oder die «Bank») im Zusammenhang mit der Ausführung von Kundenaufträgen getroffen hat. BJSS wird bei der Ausführung sowie der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen alle hinreichenden Massnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen («bestmögliche Ausführung»), und dabei Faktoren wie Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Art und Umfang des Auftrags sowie weitere Aspekte berücksichtigen, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind («Ausführungsfaktoren»). Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass auch tatsächlich bei jeder einzelnen Transaktion das bestmögliche Ergebnis erzielt wird.

### 2. Umfang

Die Richtlinie gilt für Transaktionen mit Privat- und professionellen Kunden. Sie ist nicht anwendbar für Transaktionen mit Kunden, die als geeignete Gegenparteien eingestuft sind.

Diese Richtlinie wird auf die in Anhang I aufgeführten Finanzinstrumente angewandt, wenn die Bank Kundenaufträge annimmt und zur Ausführung übermittelt oder Aufträge ausführt und im Namen von Kunden Kurse anfragt. Die im Anhang I aufgeführte Liste von Finanzinstrumenten bedeutet nicht, dass sämtliche dort aufgeführten Instrumente für Kunden zugänglich sind.

#### 2.1. Annahme und Übermittlung von Aufträgen

Im Rahmen dieser Richtlinie verpflichtet sich die BJSS zur bestmöglichen Ausführung bei der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen. Die Bank überwacht fortlaufend die Wirksamkeit ihrer Ausführungsregelungen, zum Beispiel Vereinbarungen mit externen Brokern (nähere Informationen siehe Ziffer 8).

#### 2.2. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden

Die Anwendung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung beschränkt sich auf die Fälle, in denen BJSS Aufträge «im Namen von Kunden» ausführt. Das ist stets der Fall, wenn die Bank im eigenen Namen und auf Rechnung des Kunden handelt.

### 2.3. Kursanfragen

Wenn BJSS Geld- und/oder Brief-Kurse veröffentlicht oder auf Anfrage solche Kurse stellt und der Kunde auf Basis eines von BJSS veröffentlichten oder angefragten Kurses mit BJSS ein Geschäft abschliesst, führt BJSS keinen Auftrag im eigenen Namen und auf Rechnung des Kunden aus und schuldet auch keine bestmögliche Ausführung.

### 3. Weisungen des Kunden

Wenn ein Kunde einen Auftrag mit besonderen Weisungen über die Ausführung des Auftrags oder eines Teils des Auftrags erteilt hat (zum Beispiel Wahl des Handelsplatzes), wird BJSS diesen Weisungen im Rahmen des Möglichen nachkommen. Kunden sollten bedenken, dass Weisungen eventuell Massnahmen verhindern, die BJSS sonst ergreifen würde, um für die Teile des Auftrags, auf die sich die Weisungen beziehen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, und sich auch auf das Ergebnis der Ausführung anderer Teile des Auftrags auswirken können.

In diesen Fällen kann BJSS, soweit es die Art des Auftrags ermöglicht, versuchen, mit dem Kunden über die möglichen Auswirkungen seiner Weisungen zu sprechen, ist jedoch dazu nicht verpflichtet.

Weisungen des Kunden haben Vorrang vor dem Grundsatz zur bestmöglichen Ausführung. Erteilt der Kunde Weisungen, ist BJSS im Rahmen dieser Weisungen von der Pflicht zur bestmöglichen Ausführung entbunden; diese Pflicht gilt im Geltungsbereich der erteilten Weisungen als erfüllt.

### 4. Bestmögliche Ausführung

#### 4.1. Ausführungsfaktoren

BJSS wird bei der Ausführung eines Auftrags im Namen eines Kunden alle nötigen Massnahmen ergreifen, um den Auftrag so auszuführen, dass für den Kunden stets das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. BJSS wird dabei die folgenden Ausführungsfaktoren berücksichtigen:

- den Preis; es soll der bestmögliche Preis für den Kunden erzielt werden;
- Auftragsvolumen und verfügbare Marktliquidität;
- Ausführungsgeschwindigkeit;
- Ausführungskosten;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung;
- Art des Auftrags und
- weitere für die Ausführung des Auftrags relevante Aspekte, zum Beispiel potenzielle Auswirkungen auf den Markt.

## Richtlinie zur Bearbeitung und Ausführung von Aufträgen

Preis und Kosten haben in der Regel einen relativ hohen Stellenwert für das Erzielen eines bestmöglichen Ergebnisses. Abhängig von Kunden, Aufträgen, Finanzinstrumenten, Märkten oder Marktbedingungen kann BJSS jedoch anderen Ausführungsfaktoren den gleichen oder einen höheren Stellenwert für die Erlangung des bestmöglichen Ergebnisses beimessen.

### 4.2. Ausführungsplätze

Wenn keine Kundenweisung vorliegt, kann BJSS Kundenaufträge an verschiedenen Ausführungsplätzen ausführen, unter anderem an geregelten Märkten, in multilateralen Handelssystemen, in organisierten Handelssystemen, über systematische Internalisierer oder über Market-Maker. Die Auswahl des Ausführungsplatzes hängt davon ab, an welchem Handelsplatz (oder an welchen Handelsplätzen) sich auf Dauer die besten Gesamtergebnisse für die Kunden erzielen lassen.

BJSS überprüft die Ausführungsplätze regelmässig, um festzustellen, ob die aktuell genutzten Ausführungsplätze weiter die bestmöglichen Ergebnisse für die Kunden gewährleisten, und um die Eignung neuer Ausführungsplätze zu beurteilen. Für diese Überprüfung nutzt die Bank die aus internen Tools und Prozessen zur Überwachung der bestmöglichen Ausführung gewonnenen Erkenntnisse sowie von den Ausführungsplätzen veröffentlichte Daten zur Ausführungsqualität.

Die Bank nutzt als zugelassenes Mitglied hauptsächlich die folgenden Ausführungsplätze:

- SIX Swiss Exchange
- EUREX

Wenn die Bank einen Kundenauftrag erhält und keinen direkten Zugang zum darin angegebenen Handelsplatz hat, leitet sie den Auftrag zur Ausführung an einen Broker weiter. BJSS unterhält ein Netzwerk von ausgewählten Brokern. Das Auswahlverfahren beruht auf der regelmässigen Beurteilung der Broker, welche die Auftragsausführung einbezieht.

Nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Möglichkeiten und wenn sie der Auffassung ist, dass dies für den Kunden von Vorteil ist, kann die Bank selbst als Ausführungsplatz handeln und einen Auftrag internalisieren.

### 4.3. Ausführungskosten

BJSS kann für die Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden und für vom Kunden angeforderte Kursangaben eine Gebühr oder Kommission verlangen oder einen entsprechenden Aufschlag auf den Ausführungspreis erheben. Damit sollen die Kosten und Risiken der Transaktion gedeckt werden.

### 5. Auftragsausführung ausserhalb eines geregelten Marktes, einer MTF oder einer OTF

BJSS kann in bestimmten Situationen entscheiden, einen Auftrag ganz oder teilweise ausserhalb eines Handelsplatzes auszuführen. Das kann den Vorteil haben, dass die Ausführung zu einem besseren Preis und schneller erfolgt, was jedoch mit folgenden Risiken verbunden sein kann:

- Die Transaktionen unterliegen nicht den Regeln der Handelsplätze, die geschaffen wurden, um eine faire und ordnungsgemässe Ausführung der Aufträge zu gewährleisten.
- Für die Transaktionen lässt sich keine zusätzliche, nicht in Erscheinung tretende Liquidität nutzen, wie unsichtbare Limitaufträge («Hidden Limit Orders»), die an Handelsplätzen allenfalls vorhanden sind.
- Solche Ausführungen profitieren gegebenenfalls nicht von der Vor- und Nachhandelstransparenz, wie sie für Handelsplätze vorgeschrieben ist.
- Transaktionen, die ausserhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, haben zudem ein Abwicklungsrisiko und unterliegen nicht den Clearing- und Abwicklungsvorschriften eines Handelsplatzes oder einer zentralen Gegenpartei (Central Counterparty Clearing House).

Mit der Erteilung des ersten Auftrages ermächtigt der Kunde die BJSS, Aufträge auch ausserhalb eines regulierten Marktes oder eines MTF auszuführen. Ausserdem nimmt der Kunde zustimmend zur Kenntnis, dass die BJSS Limiten-Aufträge, welche unter bestimmten Marktbedingungen nicht sofort ausgeführt werden können, nicht veröffentlichten muss.

### 6. Beschränkungen

Sofern BJSS internen Handelsbeschränkungen unterliegt, kann sie einen Kundenauftrag eventuell nicht annehmen. Der Kunde wird hierüber bei Eingang des Auftrags informiert.

### 7. Überwachung und Reporting

BJSS überwacht laufend die Wirksamkeit ihrer Ausführungsregelungen. Handelsaufträge über börsennotierte Finanzinstrumente, die im Auftrag von Kunden an Ausführungsplätzen ausgeführt werden, werden analysiert, um die Effektivität der Ausführungsregelungen zu beurteilen. Dabei wird das Ergebnis für den Kunden vor dem Hintergrund der Liquidität und der Kursniveaus bewertet, die zum Zeitpunkt der Erteilung und während der Laufzeit des Auftrags am Markt vorherrschten. Die bestmögliche Ausführung ist nicht unbedingt anhand einzelner Transaktionen nachweisbar, sondern ergibt sich aus dem Gesamtbild, das die Auswertung einer Reihe von Transaktionen liefert.

BJSS stellt Kunden, die aus berechtigtem Interesse darum nachfragen, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen über diese Richtlinie, ihre Überarbeitung sowie die Resultate der Abwicklung von Kundenaufträgen zur Verfügung.

### 8. Governance

BJSS hat interne Governance-Prozesse eingerichtet, um ihre Ausführungsregeln, die Auftragsbearbeitung, die Überwachung der Ausführung und die Reporting-Infrastruktur zu bewerten. Diese Richtlinie wird ebenfalls jährlich überprüft, zusammen mit einer Bewertung der genutzten Ausführungsplätze. Sollten darüber hinaus wesentliche Änderungen an den Ausführungsregelungen der Bank, die sich auf die Fähigkeit auswirken, weiterhin das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, ausserhalb eines formellen periodischen Überprüfungsverfahrens festgestellt werden, wird dies einem gesonderten Überprüfungsverfahren unterzogen. Die aktuelle Fassung der Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.

### 9. Auftragsbearbeitung

#### 9.1. Allgemeines

Dieser Abschnitt informiert darüber, wie Aufträge bearbeitet werden, damit sie vor allem unverzüglich, ordentlich und fristgerecht ausgeführt werden.

Aufträge von Kunden werden zeitnah ausgeführt, aufgezeichnet und zugeteilt.

Erhält die Bank vergleichbare Aufträge von zwei oder mehreren Kunden, werden diese zeitnah nacheinander ausgeführt, soweit dies im Interesse des Kunden liegt und die

Merkmale der Aufträge und die Marktbedingungen dies ermöglichen. Aufträge gelten nicht als vergleichbar, wenn sie über verschiedene Ausführungskanäle oder Handelsdesks innerhalb der Bank eingehen oder aus anderen Gründen nur schwer nacheinander bearbeitet werden können.

Bei der Abwicklung eines ausgeführten Auftrags bemüht sich die Bank im Rahmen des Möglichen darum, dass Finanzinstrumente oder Gelder, die der Kunde bei der Abwicklung des Auftrags erhält, unverzüglich und korrekt auf das Konto des Kunden überwiesen werden.

#### 9.2. Zusammenlegung und Zuweisung

Im Allgemeinen legt BJSS einen Kundenauftrag nicht mit anderen Kundenaufträgen oder eigenen Transaktionen zusammen. In bestimmten Fällen können jedoch Aufträge zusammengelegt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es ist nicht zu erwarten, dass der Kunde Nachteile erleidet, wenn sein Auftrag mit anderen Aufträgen und Transaktionen zusammengelegt wird.
- Zusammengelegte Aufträge werden unter Berücksichtigung des Auftragsumfangs und der Kurse fair zugewiesen.
- Werden Kundenaufträge mit eigenen, nur teilweise ausgeführten Aufträgen zusammengelegt, werden die Kundenaufträge vorrangig und in einer Weise zugewiesen, die den Kunden nicht benachteiligt. Kann die Bank jedoch plausibel darlegen, dass die Transaktion ohne Zusammenlegung nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen hätte ausgeführt werden können, kann sie eigene Aufträge und Aufträge des Kunden nach ihrem relativen Umfang zuweisen.
- Wenn die Bank feststellt, dass die Zuweisung einer Transaktion für ihre eigene Rechnung, die in Kombination mit einem oder mehreren Kundenaufträgen ausgeführt wurde, neu vorgenommen werden muss, erfolgt diese Neuzuweisung fair, angemessen und ohne Benachteiligung des Kunden.

# Anhang I

## Liste der dieser Richtlinie unterliegenden Finanzinstrumente (ab Ziffer 4 aus der MiFID-Richtlinie übernehmen (Anhang I Abschnitt C)

1. Übertragbare Wertpapiere
2. Geldmarktinstrumente
3. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen
4. Optionen, Futures, Swaps, Forward-Rate-Agreements und sonstige Derivate auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Renditen, Emissionsrechte oder andere derivative Instrumente, Finanzindizes oder Finanzkennzahlen, die physisch oder in Bar abgewickelt werden können
5. Optionen, Futures, Swaps, Forwards und sonstige Derivate auf Rohstoffe, die in Bar abgewickelt werden müssen oder nach Wahl einer der Parteien, jedoch nicht wegen Verzugs oder eines anderen Ereignisses, das den Kontrakt beendet, in Bar abgewickelt werden können
6. Optionen, Futures, Swaps und sonstige Derivate auf Rohstoffe, die physisch abgewickelt werden können und an geregelten Märkten, MTF oder OTF gehandelt werden, mit Ausnahme an OTF gehandelter Energiekontrakte, die physisch abgewickelt werden müssen
7. Optionen, Futures, Swaps, Forwards und sonstige nicht unter Punkt 6 dieses Abschnitts aufgeführte Derivate auf Rohstoffe, die physisch abgewickelt werden können, keinen gewerblichen Zwecken dienen und die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen
8. derivative Instrumente zur Übertragung von Kreditrisiken
9. Differenzkontrakte
10. Optionen, Futures, Swaps, Forward-Rate-Agreements und sonstige Derivatkontrakte auf Klimadaten, Frachtraten, Inflationsraten oder andere offizielle volkswirtschaftliche Daten, die in Bar abgewickelt werden müssen oder nach Wahl einer der Parteien, jedoch nicht wegen Verzugs oder eines anderen Ereignisses, das den Kontrakt beendet, in Bar abgewickelt werden können, sowie andere Derivatkontrakte über Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten, Indizes und Kennzahlen, die nicht an anderer Stelle in diesem Abschnitt erwähnt werden und Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, unter anderem mit der Einschränkung, dass sie an geregelten Märkten, MTF oder OTF gehandelt werden
11. Emissionsrechte



# Anhang II

## Definitionen

**Bestmögliche Ausführung:** die Pflicht, alle hinreichenden Massnahmen zu ergreifen, um bei der Ausführung (oder Annahme und Weiterleitung) von Aufträgen im Namen von Kunden das unter Berücksichtigung der Ausführungsfaktoren bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

**Ausführungsfaktoren:** Faktoren wie Preis, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Art und Umfang des Auftrags sowie weitere Gesichtspunkte, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind.

**Ausführungsort:** ein geregelter Markt, eine MTF, ein systematischer Internalisierer, ein Market-Maker, ein anderer Anbieter von Liquidität oder eine Rechtseinheit, die in einem Drittland eine ähnliche Funktion wahrnimmt wie die hier genannten.

**Market-Maker:** eine Person, die an den Finanzmärkten auf kontinuierlicher Basis ihre Bereitschaft anzeigt, durch den An- und Verkauf von Finanzinstrumenten unter Einsatz des eigenen Kapitals zu von ihr festgelegten Kursen auf eigene Rechnung Handel zu treiben.

**Multilateral Trading Facility oder MTF:** ein multilaterales, von einer Investmentgesellschaft oder einem Marktbetreiber betriebenes System, das eine Vielzahl von Drittparteien

zusammenführt, die Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen wollen.

**Organised Trading Facility oder OTF:** ein multilaterales oder bilaterales System, das kein geregelter Markt und keine MTF ist und eine Vielzahl von Drittparteien zusammenführt, die Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionsrechte oder Derivate kaufen oder verkaufen wollen.

**Geregelter Markt:** ein multilaterales, von einem zugelassenen Marktbetreiber betriebenes System, das eine Vielzahl von Drittparteien, die Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen wollen, zusammenführt und es ihnen ermöglicht, Kontrakte über Finanzinstrumente zu schliessen, die zum Handel in diesem System zugelassen sind.

**Systematischer Internalisierer:** eine Investmentgesellschaft, die in organisierter und systematischer Weise häufig Handel auf eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen ausserhalb eines geregelten Marktes oder einer MTF treibt.

**Handelsplatz:** ein geregelter Markt, eine MTF oder eine OTF

**Bank J. Safra Sarasin AG**

Elisabethenstrasse 62  
Postfach  
4002 Basel  
Switzerland  
T: + 41 (0) 58 317 44 44  
F: + 41 (0) 58 317 44 00  
[www.jsafrasarasin.ch](http://www.jsafrasarasin.ch)

August 2020